

# Aufzeichnungspflicht von Lenk- und Ruhezeiten in Deutschland

## Verordnung gilt für Fahrzeuge ab 2,8 Tonnen

Gemäß der auf EU-Ebene erlassenen sog. Fahrpersonalverordnung ([VO 561/2006](#)) ist grundsätzlich für Fahrzeuge ab 3,5 t (Art. 1) die Einhaltung und Aufzeichnung von Lenk- und Ruhezeiten (Art. 6-9 und 12) vorgeschrieben. Die Verordnung schreibt weiters vor, dass ab 3,5 t ein Kontrollgerät einzubauen ist.

In **Deutschland** gilt die Pflicht zur Einhaltung und Aufzeichnung der Lenk- und Ruhezeiten allerdings bereits für Fahrzeuge **ab 2,8 t** bis 3,5 t (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 deutschen Fahrpersonalverordnung - [FPersV](#)). Demnach müssen auch österreichische Unternehmen, die Ihre Arbeitnehmer etwa für Montagen, Reparaturen oder einfache Anlieferungen (im erlaubnisfreien Werkverkehr) nach Deutschland schicken, diese Regelung beachten.

D.h. der Fahrer muss im Geltungsbereich Deutschland ein Fahrtenbuch bzw. sog. Tageskontrollblätter führen, in denen die Lenkzeiten, Fahrtunterbrechungen und Ruhezeiten aufzuzeichnen sind. Vordrucke finden Sie unter:

<http://www.bag.bund.de> >Service >Formulare >Muster-Vordruck:  
Tageskontrollblatt

**Achtung: Das in Österreich verbreitete Fahrtenbuch kann allenfalls anerkannt werden, wenn auch die Fahrtunterbrechungen verzeichnet sind!**

Zu beachten ist, dass die **Aufzeichnungen der letzten 28 Tage** mitgeführt werden müssen und dabei **auch** die Tage zu **dokumentieren** sind, an denen der Fahrer nicht gefahren ist, **sog. berücksichtigungsfreie Tage** (Vordruck unter: <http://www.bag.bund.de> > Service >Formulare >EU-einheitliches Formblatt zum Nachweis von **Urlaubs-, Krankheits- und anderen berücksichtigungsfreien Tagen**). Die Nachweise sind grundsätzlich ein Jahr aufzubewahren und können dann vernichtet werden.

Nachdem in Österreich keine Pflicht zur Aufzeichnung für Fahrzeuge unter 3,5 t besteht, genügt für diesen Zeitraum in Deutschland eine Bescheinigung nach [§ 20 FPersV](#) (Formular unter: <http://www.bfga.de/> >Infothek >Bibliothek Downloads >Bescheinigung nach § 20 Fahrpersonalverordnung).

Noch sinnvoller ist es jedoch, das o.g. (inhaltlich im Ergebnis gleiche) Formular nach der EU-Fahrpersonalverordnung über die sog. berücksichtigungsfreien Tage zu benutzen. Denn das Formular kann dann auch in Österreich (oder in anderen EU-Staaten) weiter verwendet werden, wenn der Fahrer in der Folge in EU-weit aufzeichnungspflichtigen Fahrzeugen (also ab 3,5 t) Fahrten erledigen muss und dann ohnehin die Aufzeichnungspflicht greift.

Bitte beachten Sie, dass die **Formulare maschinell auszufüllen** sind, **keinesfalls handschriftlich!**

Für Rückfragen stehen die Außenhandelsstellen in München ([muenchen@wko.at](mailto:muenchen@wko.at)), Berlin ([berlin@wko.at](mailto:berlin@wko.at)) und Frankfurt ([frankfurt@wko.at](mailto:frankfurt@wko.at)) gerne zur Verfügung.